



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Betriebszeiten der Großwäscherei auf Sonn- und Feiertage, keine bauliche Veränderung an dem Bestandsgebäude Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3180/18	203
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Wasserburg am Inn mit Fahrzeughalle, Funktions-, Sozial-, und Verwaltungsräumen, Übungsturm sowie Nebengebäude mit Waschhalle Gemarkung Wasserburg am Inn, Flurstück 566	204
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 22 Wohneinheiten Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1411/19	205

Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug der Naturschutzgesetze; Einstweilige Sicherstellung von zwei Eichen in der Gemeinde Raubling	206
---	-----

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Kiefersfelden, Landkreis Rosenheim, zum Schutz der St.-Josefs-Quelle für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Kiefersfelden vom 24.06.2026	208
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – vom 10. August 1994 (BayRS 753-5-U) hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Feldolling	218
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – vom 10. August 1994 (BayRS 753-5-U) hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Antersberg-Vogllied	219

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Antrag der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder und Herrn Michael Weiß, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BimSchG durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BimSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling	220
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Energiezentrale der Firma MEGGLE GmbH & Co. KG auf den Flurnummern 971, 976/1 Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn	222

Finanzwesen

Vollzug der KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Mittelschulverbands Rott a. Inn.....	223
--	-----

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	225
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Kiefersfelden,
Landkreis Rosenheim, zum Schutz der St.-Josefs-Quelle für die öffentliche Wasserversorgung
im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Kiefersfelden vom 24.06.2026

Anlage 2 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Kiefersfelden,
Landkreis Rosenheim, zum Schutz der St.-Josefs-Quelle für die öffentliche Wasserversorgung
im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Kiefersfelden vom 24.06.2026

Anlage 3 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Kiefersfelden,
Landkreis Rosenheim, zum Schutz der St.-Josefs-Quelle für die öffentliche Wasserversorgung
im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Kiefersfelden vom 24.06.2026

Anlage 4 zu
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG –
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), in Verbindung mit
Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
vom 10. August 1994 (BayRS 753-5-U) hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung
als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Feldolling

Anlage 5 zu
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG –
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), in Verbindung mit
Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
vom 10. August 1994 (BayRS 753-5-U) hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung
als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Antersberg-Voglfried

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung der Betriebszeiten der Großwäscherei auf Sonn- und Feiertage,
keine bauliche Veränderung an dem Bestandsgebäude
Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3180/18**

Vorhaben: Erweiterung der Betriebszeiten der Großwäscherei auf Sonn- und Feiertage,
keine Veränderung an dem Bestandsgebäude
Bauort: 83052 Bruckmühl, Gutenbergstraße 1
Lage: Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3180/18

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.214, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.06.2026

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Wasserburg am Inn mit Fahrzeughalle,
Funktions-, Sozial-, und Verwaltungsräumen, Übungsturm sowie Nebengebäude mit Waschhalle
Gemarkung Wasserburg am Inn, Flurstück 566**

Vorhaben: Neubau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Wasserburg am Inn
mit Fahrzeughalle, Funktions-, Sozial-, und Verwaltungsräumen,
Übungsturm sowie Nebengebäude mit Waschhalle
Bauort: 83512 Wasserburg a. Inn, Schopperstattweg 4a
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstück 566

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 05.06.2026

gez.

Pilz

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 22 Wohneinheiten
Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1411/19**

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 22 Wohneinheiten
Bauort: 83059 Kolbermoor, Untere Mangfallstraße 11a-c
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1411/19

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.06.2026

gez.

Bauer

RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

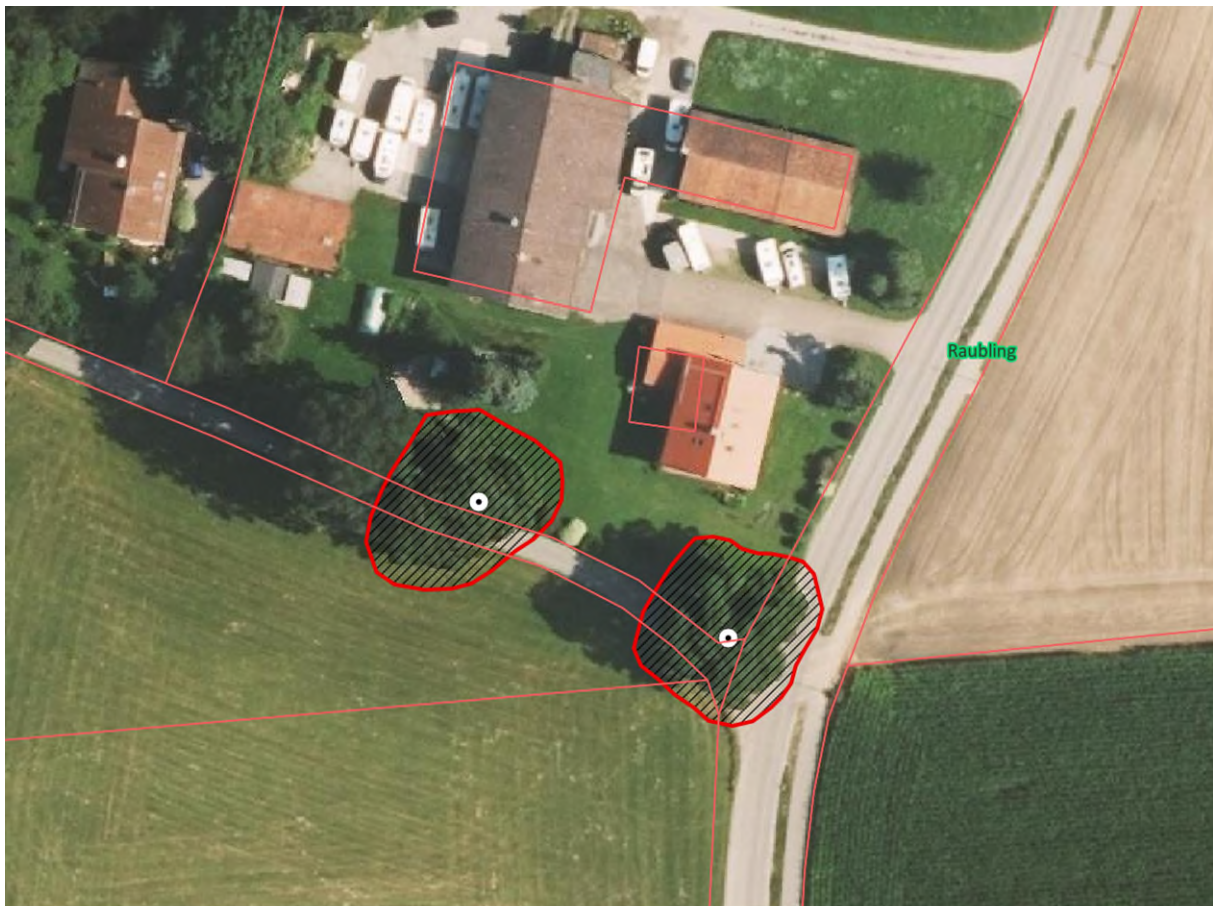
**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Einstweilige Sicherstellung von zwei Eichen in der Gemeinde Raubling**

Bekanntmachung

nach Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

einstweilige Sicherstellung zweier Eichen in der Gemeinde Raubling zur späteren Ausweisung als Naturdenkmal

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim beabsichtigt zwei Eichen auf der Flurnummer 874/0, Gemarkung Pfraundorf, Gemeinde Raubling als Naturdenkmal auszuweisen (§ 28 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Die genaue Lage des Baumes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Luftbildauszug zeigt die Standorte der beiden Eichen (Flurnummer 874/0, Punkt). Die roten Umrandungen als Schutzbereiche liegen auf den Flurnummern 305/0, 431/0, 448/1 und 874/0.

Bis zu einem entsprechenden Ausweisungsverfahren stellt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim die beiden Eichen einstweilig sicher (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Der Bereich der einstweiligen Sicherung von Teilen von Natur und Landschaft umfasst auch den in der Karte rot umrandeten Bereich. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Der Schutz der beiden Eichen ist geboten. Sie können durch Verordnungen jeweils als Naturdenkmal geschützt werden, da dies aus wissenschaftlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Rechtsgrundlage hierfür sind § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Die beiden Eichen auf Privatgrund sind Zeitzeugen der kulturellen Verbundenheit von Menschen und Bäumen. Ihr Erhalt soll die Möglichkeit des Miteinanders von Besitzer und Baum über die Zeit hinweg für jedermann sichtbar machen. Die Eichen sind orts- und landschaftsbildprägend.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.06.2026

gez.

Walter

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Kiefersfelden, Landkreis Rosenheim, zum Schutz der St.-Josefs-Quelle für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Kiefersfelden vom 24.06.2026

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Kiefersfelden wird in der Gemeinde Kiefersfelden das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich (Zone I),
- einer engeren Schutzzone (Zone II),
- einer weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen (Anlage 1 - Schutzgebietsplan M 1 : 5.000, Anlage 2 - Fassungsbereich M 1 : 500). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeinde Kiefersfelden niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone (II, III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG))	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen, wobei die Unterfahrung des Schutzgebiets erst ab einer vertikalen Teufe von mindestens 500 Metern erlaubt ist	

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ 100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der Verordnung über Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	verboten	
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am 23.06.2026 bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 3, Ziffer 2a; durch diese Verordnung neu begründeten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	nur zulässig für - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 3 Ziffer 3</i>	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 3 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gem. Anlage 3 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Ausführen von Hunden und Pferden, Reiten und Befahren mit Pferdekutschen	---	Ausführen von Hunden nur zulässig, wenn der Hund an der Leine geführt wird. Ausführen von Pferden, Reiten und Befahren mit Pferdekutschen verboten.
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen <u>und zugehörige Kfz-Stellplätze</u> (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 2 m Eingriffstiefe und wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt.	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 3 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 3, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landrat-samt Rosenheim	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 3 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften.	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV

6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV- (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter- oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/ Wildresten	---	verboten
6.8	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.9	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Rosenheim
6.10	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 3, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.11	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim
6.12	Forstliche Hiebemaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Rosenheim	
6.13	Rodung	verboten	
6.14	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das Staatl. Gesundheitsamt Rosenheim verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Rosenheim zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und dem Landratsamt Rosenheim innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4 und 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigte)

- (1) Die Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Die Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Rosenheim anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Die Begünstigte hat die Engere Schutzzone (Zone II) mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone (Zone III) mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone (Zone II) ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Die Begünstigte hat die Vorlagen der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (5) Die Begünstigte hat folgende Maßnahmen sicherzustellen/folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:
- zusätzliche Beschilderung bezüglich Leinenzwang für Hunde in der engeren Schutzzone (Zone II)
 - Halteverbotsschilder an der Zufahrtsstraße zum Naturfreundehaus in der engeren Schutzzone (Zone II)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 18.11.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Rosenheim vom 28.04.1978, außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.06.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(EAP. 8631)

**Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG –
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), in Verbindung mit
Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
vom 10. August 1994 (BayRS 753-5-U)hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung
als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Feldolling**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasserbeschaffungsverband Feldolling hat in der Verbandsversammlung vom 30.01.2026 gemäß § 58 Abs. 1 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 31.01.2026 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 05.06.2026 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.06.2026

gez.

Stephan
Oberregierungsrätin

(644.01-0004-004)

**Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG –
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), in Verbindung mit
Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
vom 10. August 1994 (BayRS 753-5-U) hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung
als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Antersberg-Voglrried**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Voglrried hat in der Verbandsversammlung vom 19.03.2026 gemäß § 58 Abs. 1 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 19.03.2026 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 05.06.2026 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.06.2026

gez.

Stephan
Oberregierungsrätin

(644.01-0013-003)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder und Herrn Michael Weiß, Spielberg 1, 83549 Eiselfing, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BImSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling.

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 26.06.2026
Az.: 35 WG-2025-70565

Das Landratsamt Rosenheim hat gemäß § 16 BImSchG als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde o.g. Antrag mit Bescheid vom 18.06.2026 unter Auflagen und Bedingungen genehmigt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

I. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides:

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Simon Zosseder und Herr Michael Weiß, Spielberg 1, 83549 Eiselfing, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern III. und IV. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von Mineralölkohlenwasserstoff (MKW) kontaminierten Böden und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Flurstück 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieses Bescheids wird angeordnet.

Dieser Genehmigung liegen folgend aufgezählte, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen im Genehmigungsbescheid zu beachten.

1. Antrag vom 30.07.2025 mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
2. Verfahrensbeschreibung
3. Betriebsanweisung
4. UVP-Bericht
5. BVT-Bericht
6. BImSch-Genehmigung vom 09.05.2018
7. Unterlagen Bausanierung
8. Pläne:
 - Übersichtspläne aus Bayernatlas - 1: 5000 und - 1:25.000
 - Boxenplan mit voraussichtlicher Boxenbelegung - 1: 250
 - Luftbild aus Bayernatlas
 - Amtlicher Lageplan - 1: 1000

Der Genehmigungsbescheid wurde unter Nebenbestimmungen erteilt und ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

III. BVT-Merkblatt:

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) maßgeblich.

IV. Auslegung:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Auflagen und Begründung liegt für **zwei Wochen** von 27.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026

im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 04.014, immissionsschutz@lra-rosenheim.de zur Einsichtnahme während der jeweiligen Dienststunden aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, E-Mail: immissionsschutz@lra-rosenheim.de angefordert werden.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (<https://www.landkreis-rosenheim.de/>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Um vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht in die Unterlagen wird gebeten (Tel.: 08031/392-3506).

V. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.06.2026

gez.

Deichsel

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs
der Energiezentrale der Firma MEGGLE GmbH & Co. KG
auf den Flurnummern 971, 976/1 Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 05.06.2026
Az.: 35 WG-2026-70335**

Die MEGGLE GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Oettel, beantragte mit Schreiben vom 13.04.2026 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung am Heizkraftwerk, das eine Nebeneinrichtung der Milchverarbeitungsanlage darstellt. Die Änderung umfasst folgende Tatbestände:

- Zuordnung der Anlagen der Energiezentrale in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV für Gasturbine und Abhitze-kessel bzw. den Anwendungsbereich der 44. BImSchV für die Reservekessel (Kessel 6 und Großwasserraumkessel)
- Einbau und Betrieb einer Rauchgasrezirkulation für den Abhitzekessel der GuD-Anlage
- Umstellung der Schwerölfeuerung des Reservekessels 6 auf Heizöl EL (Anpassung eines Brenners) inkl. Einbau und Betrieb der zugehörigen Heizöl-EL Versorgung und dem daraus folgenden Rückbau/Stilllegung/Verzicht der bestandenen Möglichkeit zur Schwerölverfeuerung inkl. der dazugehörigen Einrichtungen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 und 1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Das Verfahren wird gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.29.1 Spalte 2 und Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es handelt sich um technische Änderungen an einer bestehenden Anlage. Die Änderungen betreffen lediglich die Beschaffenheit und den Betrieb des Heizkraftwerks. Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird. Im Bereich der Luftreinhaltung werden Verbesserungen hinsichtlich Emissionen und Immissionen umgesetzt.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3514 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden ein-gesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 05.06.2026

gez.

Gaar

FINANZWESEN

Vollzug der KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Mittelschulverbands Rott a. Inn

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbands Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 20.04.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Rott a. Inn
(Landkreis Rosenheim)

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.434.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **238.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **539.930,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 204 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf 2.646,72 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **590.250,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf **158** Mittelschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **3.735,76 €** festgesetzt.

(3) Investitionsumlagen

Investitionsumlagen für die Grund- und Mittelschule werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.
Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn
Rott a. Inn, 20.05.2026

gez.

Daniel Wendrock
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.06.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

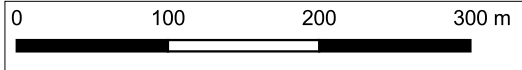
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

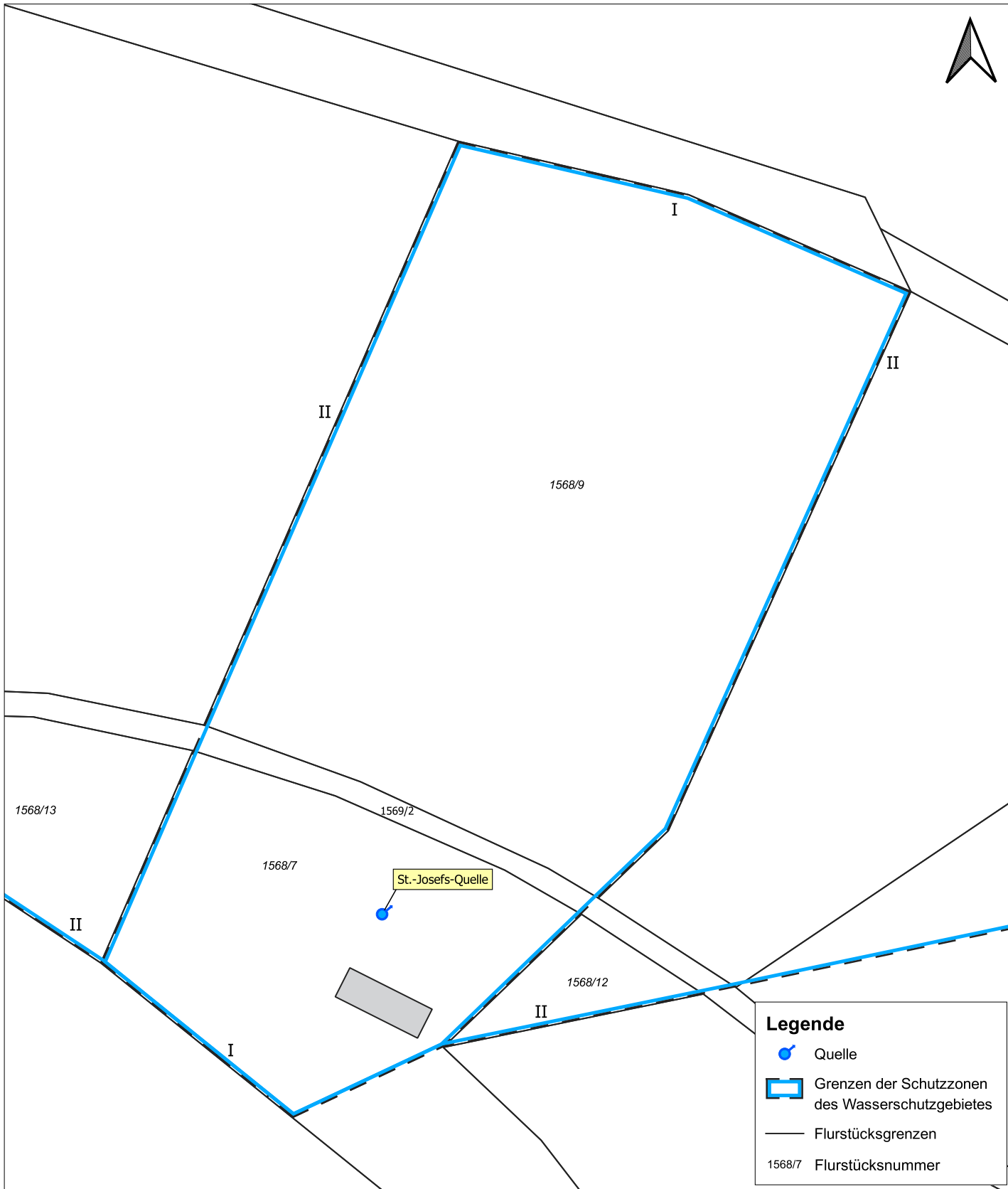
<u>Sparurkunden Nr.:</u>	3162987865
<u>ausgestellt auf:</u>	Cilly Knirsch
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	Dr. Hans-Peter Knirsch

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.06.2026

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

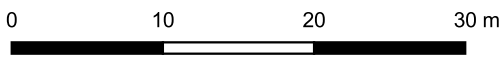




Legende

- Quelle
- Grenzen der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes
- Flurstücksgrenzen
- 1568/7 Flurstücksnummer

Projekt: Antrag auf eine gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der St.-Josefs-Quelle der Gemeindewerke Kiefersfelden sowie auf Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für diese Quelle	
Auftraggeber: Gemeindewerke Kiefersfelden	
Anlage	Maßstab: 1:500
Detaillageplan der St.-Josefs-Quelle mit Fassungsbereich	Datum: 06/2025
	Proj.-Nr.: I1269.A-ezg





Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
Marktplatz 25 · 85570 Markt Schwaben
Tel. 08121 986 927 0
mail@igwu-gmbh.de · www.igwu-gmbh.de

Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Kiefersfelden., Landkreis Rosenheim, zum Schutz der St.-Josefs-Quelle für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Kiefersfelden vom 23.06.2026

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

Errichtung und Erweiterung in der weiteren Schutzzone (Zone III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone (Zone III) im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düngerechts- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone (Zone II) kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tab. 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	Eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl./industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl./industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10)

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantage mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Licht-hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Rosenheim unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Tarifsatzung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Feldolling erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende

Tarifordnung als Satzung

I. Beiträge

Der einmalige Anschlussbeitrag beträgt Euro 20,00 je m² Geschossfläche (§ 15 Abs. 3 der Wasserbezugsordnung ist für die Berechnung maßgebend).

II. Gebühren

1. Die jährliche Grundgebühr beträgt Euro 30,00
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt Euro 1,90 je m³
3. Die Zählergebühr beträgt Euro 30,00 für jeden Hauptzähler

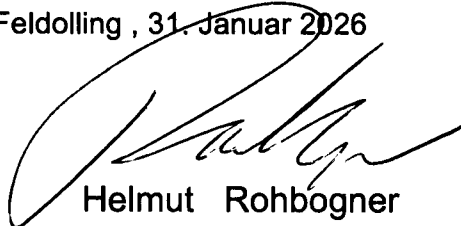
III. Verbrauchsgebühr für Nichtmitglieder

Die Verbrauchsgebühr für Nichtmitglieder beträgt Euro 2,50 je m³

IV. Inkrafttreten

Diese Tarifsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 04. Oktober 2024 außer Kraft.

Feldolling , 31. Januar 2026



Helmut Rohbogner

Verbandsvorsteher

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglbried

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglbried erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung.

I. Beiträge

Für den einmaligen Anschlussbeitrag, (§ 37 WBO) für ein Grundstück	€ 6468,00
Für Ein- oder Zweifamilienhäuser wird der Anschlussbeitrag wie für ein Grundstück berechnet.	
Für Doppelhäuser und Reihenhäuser wird der Anschlussbeitrag je Haus / ein Grundstück berechnet.	
Für gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten wird der Anschlussbeitrag wie für ein Grundstück berechnet.	

II. Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Monatliche Grundgebühr (§ 39 WBO)
Der Preis beträgt je Wasserzähler | € 14,02 |
| 2. Verbrauchsgebühr (§ 40 WBO)
Der Preis pro Kubikmeter beträgt | € 1,12 |

III. Die Verbrauchsgebühr erhöht sich um das jeweils gültige Wasserentnahmeentgelt
(10 Cent je Kubikmeter) des Freistaat Bayern

IV. Die Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen
Mehrwertsteuer.

V. Diese Tarifsatzung tritt ab 1.07.2026 in Kraft

Thal, den 19.03.2026

Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Voglbried

Martin Gambos
Vorstandsvorsteher



genehmigt
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den _____
i.A.